



**VERANSTALTUNGS+
KONGRESS GMBH
ROSENHEIM**

Allgemeine Geschäftsbedingungen VKR GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo (VKR) für die Durchführung und Vermittlung von Stadtführungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für deutsch- und fremdsprachigen Stadtführungen, die die VKR eigenverantwortlich als Veranstalter durchführt (öffentliche Stadtführungen und Kulinarische Gruppenstadtführungen) und bei denen die VKR lediglich als Vermittler auftritt (Gruppenstadtführungen).

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 16.11.2021

Irrtum und Änderungen vorbehalten!

Begrifflichkeiten

1. Öffentliche Stadtführungen (Veranstalter=VKR)
Öffentliche Stadtführungen sind Stadtführungen der VKR für Individualgäste („Gast“), die an festen Terminen und Zeiten angeboten werden und im Voraus gebucht werden können.
2. Kulinarische Gruppenstadtführungen (Veranstalter=VKR)
Kulinarische Gruppenstadtführungen beinhalten neben der Stadtführung ein kulinarisches Angebot und sind Auftragsstadtführungen der VKR, die für private Gruppen und gewerbliche Auftraggeber (einzeln und zusammenfassend „Auftraggeber“) aufgrund eines verbindlichen Buchungsantrags des Auftraggebers und einer Buchungsbestätigung durch VKR durchgeführt werden
3. Gruppenstadtführungen (Vermittler=VKR und Veranstalter=Stadtführer/innen)
Gruppenstadtführungen sind Auftragsstadtführungen des Gästeführers/der Gästeführerin, die für private Gruppen und gewerbliche Auftraggeber (einzeln und zusammenfassend „Auftraggeber“) aufgrund eines verbindlichen Buchungsantrags des Auftraggebers und einer Buchungsbestätigung durch VKR als Vermittlungstätigkeit durchgeführt werden.

Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

Mit der Bestellung des Angebots erklären Sie sich mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Öffentliche Stadtführungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo als eigenverantwortlicher Veranstalter - nachstehend „VKR“ genannt - und Ihnen - nachstehend „Gast“ der Gästeführung in Bezug auf die Durchführung von öffentlichen Stadtführungen für Individualgäste, die an festen Terminen und Zeiten angeboten werden und im Voraus gebucht werden können. Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Stellung der VKR und anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1 VKR erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes.

1.2 Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit der VKR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der VKR ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Anfrage, Buchung und Tickets

2.1 Eine Buchung von Stadtführungen wird über einen Vertrag abgewickelt.

2.2 Beim Direkterwerb von Stadtführungstickets vor Ort in der Touristinfo bzw. beim Gästeführer/in gibt der Gast auf Grundlage der Stadtführungsankündigung der VKR mit seiner Buchung durch Anfrage eines Stadtführungstickets gegenüber der VKR ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stadtführungsvertrages ab. Die VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter/in prüft zunächst die Verfügbarkeit der gewünschten Tickets. Die Annahme des Vertragsangebotes des Gastes seitens der VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter/in erfolgt durch die Übergabe des Stadtführungstickets.

2.3. Bei der Buchung über die VKR-Homepage gibt der Gast auf Grundlage der Stadtführungsankündigung der VKR mit seiner Buchung durch Anfrage eines Stadtführungstickets gegenüber der VKR ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stadtführungsvertrages ab. Die Annahme des Vertragsangebotes des Gastes seitens der VKR erfolgt durch die Buchungsbestätigung und den Versand der Stadtführungstickets per Email.

2.4 Stadtführungstickets sind für die jeweilige Stadtführung gültig. Die Weitergabe und Verkauf von eingelösten Stadtführungstickets sind nicht gestattet.

2.5 Verliert ein Besucher sein Stadtführungsticket, kann ihm die Touristinfo eine Ersatzkarte ausstellen, wenn er glaubhaft macht, welches Stadtführungsticket er erworben hat.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein. Sie verstehen sich ggf. inkl. MwSt. und werden von der VKR in den Flyern und unter www.touristinfo-rosenheim.de veröffentlicht.

3.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von den im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung grundsätzlich im Voraus, spätestens mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Schecks werden nicht akzeptiert. In der Touristinfo ist eine Zahlung mit Girocard oder Kreditkarte möglich. Bei einer Onlinebuchung über die VKR-Homepage ist eine Zahlung per Kreditkarte oder SEPA Lastschrift (Direct Debit, dt. Bankverbindung erforderlich) möglich.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Maximale Teilnehmerzahl; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

4.1 Die geschuldete Leistung der VKR besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2 Die VKR kann eine Stadtführungen absagen, wenn die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Teilnehmer werden in diesem Fall informiert, sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Stadtführung nicht durchgeführt werden kann. Im Falle einer Absage wird der gezahlte Preis der Stadtführung rückerstattet. Weitergehende Ansprüche an die VKR, insbesondere bezüglich der Kosten einer An- und Abreise oder Kosten von Übernachtungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmte/n Gästeführer/in geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der VKR.

4.4 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer/s bestimmten Gästeführers/in bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen andere/n, geeignete/n und qualifizierte/n Gästeführer/in zu ersetzen.

4.4 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstige Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der VKR und/oder dem/der Gästeführer/in getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die VKR nicht verbindlich.

4.5 Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 30 Personen außer bei besonderen Spezialführungen.

4.6 Angaben zur Dauer von Stadtführungen sind Circa-Angaben.

4.7 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Stadtführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Stadtführungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit der VKR bzw. mit dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast und der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch die VKR bzw. den Gästeführer als deren Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

5. Umbuchung, Kündigung und Rücktritt durch den Gast (Stornierung)

5.1 Bei öffentlichen Stadtführungen ist die Möglichkeit der Umbuchung sowie ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht (Stornierung) seitens des Gastes grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1 Nimmt der Gast die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der VKR oder vom/von der Gästeführer/in als deren Vertreter zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- a.) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- b.) Die VKR hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers

7.1 Der/die Gästeführer/in erwartet die Gäste am im Angebot angegebenen Treffpunkt.

7.2 Öffentliche Stadtführungen werden generell zu den vereinbarten Zeiten durchgeführt. Eine Verschiebung ist nicht möglich. Auf verspätet eintreffende Teilnehmer wird nicht gewartet. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückgabe oder Erstattung der Tickets.

7.3 Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des/der Gästeführers/in ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.4 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast nur dann berechtigt, wenn die Leistung des/der Gästeführers/in erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Gastes im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

8. Widerrufsrecht

Es besteht auch gegenüber Verbrauchern aufgrund der gesetzlichen Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, da es sich um einen Vertrag im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung handelt und der Vertrag für die Erbringung eines spezifischen Termins vorsieht.

9. Haftung, Versicherungen

9.1 Eine Haftung der VKR bzw. des/der Gästeführers/in als deren Vertreter für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von VKR bzw. vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die VKR nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VKR. Schäden aus Höherer Gewalt (z.B. Unwetter oder Überschwemmungen) sind ausgeschlossen. Für verlorengegangene oder gestohlene Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, VKR handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

9.3 Bei Kinder- und Jugendstadtführungen ist bezüglich der minderjährigen Teilnehmer/innen die Anwesenheit von mindestens einer Aufsichtsperson zwingend erforderlich. Die Aufsichtspflicht verbleibt während der gesamten Stadtführung beim Gast.

9.4 Die VKR bzw. der/die Gästeführer/in haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftes Pflichtverletzung der VKR oder des/der Gästeführers/in ursächlich oder mitursächlich war.

9.5 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Gast wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

10. Gerichtsstand

10.1 Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den/die Gästeführer/in bzw. die VKR vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

10.2 Der Gast kann Klagen gegen die VKR nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

10.3 Für Klagen der VKR gegen den Gast ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes maßgeblich. Ist der Gast Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der VKR deren Geschäftssitz.

Kulinarische Gruppenstadtführungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo - nachstehend „VKR“ genannt - und Ihnen - nachstehend „Auftraggeber“ der Gästeführung in Bezug auf die Durchführung von Kulinarischen Gruppenstadtführungen, die die VKR eigenverantwortlich als Veranstalter durchführt. Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Stellung der VKR und anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1 Die VKR erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Auftraggebers.

1.2 Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit der VKR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der VKR ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Anfrage und Buchung

2.1 Eine Buchung von Kulinarischen Gruppenstadtführungen wird über einen Vertrag abgewickelt. Dieser Vertrag kommt über die Anfrage des Auftraggebers, das Angebot der VKR und die schriftliche Bestätigung (Email) des Auftraggebers zustande.

2.2. Die Anfrage von Kulinarischen Gruppenstadtführungen ist möglichst frühzeitig schriftlich, telefonisch, per Fax oder per Email vorzunehmen. Ein Angebot erfolgt je nach Buchungsaufkommen schnellstmöglich in schriftlicher Form und ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit zu prüfen. Das Angebot ist schriftlich zu bestätigen um die Bestellung rechtsgültig vorzunehmen. Bei sehr kurzfristigen Buchungen, d.h. bis einen Tag vor der geplanten Stadtführungsteilnahme, gilt bereits das Angebot als verbindlich, sofern keine Möglichkeit mehr besteht, das Angebot innerhalb eines Tages per Email zu bestätigen.

2.3 Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der VKR, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein. Sie verstehen sich ggf. inkl. MwSt. und werden von der VKR in den Flyern und unter www.touristinfo-rosenheim.de veröffentlicht.

3.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von den im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

3.3 Die vereinbarte Vergütung ist mit Rechnungsstellung fällig. I.d.R. erhalten Sie die Rechnung per E-Mail spätestens 3 Tage vor Durchführung der Kulinarischen Gruppenstadtführung. Die Rechnungsstellung basiert auf der von der VKR bestätigten Teilnehmerzahl.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Teilnehmerzahl; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

4.1 Die geschuldete Leistung der VKR besteht aus der Durchführung der Kulinarischen Gruppenstadtführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Kulinarischen Gruppenstadtführung nicht durch einen bestimmte/n Gästeführer/in geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der VKR.

4.3 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer/s bestimmten Gästeführers/in bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen andere/n, geeignete/n und qualifizierte/n Gästeführer/in zu ersetzen.

4.4 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstige Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der VKR getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die VKR nicht verbindlich.

4.5 Die minimale und maximale Teilnehmerzahl ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen festgelegt.

4.6 Angaben zur Dauer von Stadtführungen sind Circa-Angaben.

4.7 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Stadtführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Stadtführungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit der VKR bzw. mit dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Auftraggebers bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Auftraggeber und der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in als deren Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch die VKR bzw. den Gästeführer als deren Vertreter bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

5. Umbuchung

5.1 Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Änderungen hinsichtlich des Termins, der Uhrzeit, des Ausgangs bzw. Abfahrortes und Zielortes oder sonstiger Bestandteile der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Stadtführung („Umbuchung“). Die VKR kann in Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen Umbuchungen der Auftragsführung zustimmen.

Bei erfolgter Umbuchung kann die VKR insbesondere bei Auftragsstadtführungen zusätzlich zum Gesamtpreis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 Euro berechnen.

5.2 Die von VKR bestätigte Teilnehmerzahl ist bei kulinarischen Gruppenstadtführungen verbindlich. Eine kurzfristige Erhöhung der Teilnehmerzahl ist in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich.

6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast bzw. den Auftraggeber (Stornierung)

6.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit der VKR nach Vertragsabschluss bis 3 Werktage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch dringend empfohlen.

(Als Werktag gelten Montag – Freitag bis 17:00 Uhr, außer gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31.12.).
Kündigungen sind erst nach einer erfolgten Rückbestätigung durch VKR gültig.

6.2 Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die vom 2. bis zum 1. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt, wird seitens VKR ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 50% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der VKR bzw. dem Gästeführer als deren Vertreter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

Bei einer Kündigung später als 1 Werktag vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Die VKR bzw. der Gästeführer als deren Vertreter hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch von der VKR bzw. vom Gästeführer an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

6.3 Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des Auftraggebers bei der VKR zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an die VKR zu richten.

6.4 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der VKR sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

7.1 Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der VKR oder vom/von der Gästeführer/in als deren Vertreter zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die VKR bzw. der/die Gästeführer/in als deren Vertreter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

7.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- c.) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- d.) Die VKR hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

8. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers

8.1 Der/die Gästeführer/in erwartet den Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer am im Angebot angegebenen Treffpunkt.

8.2 Der der Auftraggeber einer kulinarischen Auftragsstadtführungen ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der Auftraggeber kann bei der VKR 3 Tage vor Durchführung der Stadtführung ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des/der ausführenden Gästeführers/in erhalten.

8.3 Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Auftraggeber oder dessen Teilnehmer verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem/der Gästeführer/in spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der/Die Gästeführer/in kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des/der Gästeführers/in nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den/die Gästeführer/in generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch die Regelung in Ziffer 7 dieser Bedingungen entsprechend.

8.4 Zeigen der Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, so kann der/die Gästeführer/in, soweit er/sie nicht von seinem/ihrer Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt von € 20,- für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangener ½ Stunde verlangen.

8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der VKR bzw. dem/der Gästeführer/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des/der Gästeführers/in ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.6 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des/der Gästeführers/in erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

9. Widerrufsrecht

Es besteht auch gegenüber Verbrauchern aufgrund der gesetzlichen Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, da es sich um einen Vertrag im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung handelt und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht.

10. Haftung, Versicherungen

10.1 Eine Haftung der VKR bzw. des/der Gästeführers/in als deren Vertreter für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers bzw. dessen Teilnehmer resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von VKR bzw. vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VKR nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VKR. Schäden aus Höherer Gewalt (z.B. Unwetter oder Überschwemmungen) sind

ausgeschlossen. Für verlorengegangene oder gestohlene Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, VKR handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10.3 Die VKR bzw. der/die Gästeführer/in haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung der VKR oder des/der Gästeführers/in ursächlich oder mitursächlich war.

10.4 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

11. Gerichtsstand

11.1 Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den/die Gästeführer/in bzw. die VKR vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

11.2 Der Auftraggeber kann Klagen gegen die VKR nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

11.3 Für Klagen der VKR gegen den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der VKR deren Geschäftssitz.

Gruppenstadtführungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim Abteilung Touristinfo - nachstehend „VKR“ genannt - und Ihnen - nachstehend „Auftraggeber“ der Gästeführung in Bezug auf die Vermittlungstätigkeit der VKR, andererseits das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem/der von der VKR vermittelten Gästeführer/in. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Dienstleistungsvertrags, der im Falle ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer zustande kommt. Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Stellung der VKR und des/der Gästeführers/in und anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. Der/Die Gästeführer/in erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartnerin des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. Die VKR ist ausschließlich Vermittlerin des Vertrages zwischen dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem/der ausführenden Gästeführer/in.

1.2. Die VKR haftet daher nicht für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die VKR unmittelbare Vertragspartnerin des Gastes bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung der VKR aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt.

1.3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Gästeführer/in und dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem/der Gästeführer/in bzw. der VKR als deren Vertreterin getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der VKR finden in erster Linie die mit der VKR getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der VKR in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

1.4. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem/der Gästeführer/in bzw. die Vermittlungstätigkeit der VKR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem/der Gästeführer/in und der VKR ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Anfrage und Buchung

2.1 Mit seiner Buchung bietet der Auftraggeber dem/der jeweiligen Gästeführer/in, diese/r vertreten durch die VKR als rechtsgeschäftliche Vertreterin, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an und erteilt gleichzeitig der VKR den entsprechenden Vermittlungsauftrag.

2.2 Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt über die Anfrage des Auftraggebers, das Angebot der VKR, welche die VKR als Vertreterin des/der Gästeführers/in vornimmt und die schriftliche Bestätigung (Email) des Auftraggebers zustande.

2.3 Die Anfrage von Stadtführungen ist möglichst frühzeitig schriftlich, telefonisch, per Fax oder per Email vorzunehmen. Ein Angebot erfolgt je nach Buchungsaufkommen schnellstmöglich in schriftlicher Form und ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit zu prüfen. Das Angebot ist schriftlich zu bestätigen um die Bestellung rechtsgültig vorzunehmen. Bei sehr kurzfristigen Buchungen, d.h. bis einen Tag vor der geplanten Stadtführungsteilnahme, gilt bereits das Angebot als verbindlich, sofern keine Möglichkeit mehr besteht, das Angebot innerhalb eines Tages per Email zu bestätigen.

2.4 Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner des/der Gästeführers/in bzw. der VKR, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein. Sie verstehen sich ggf. inkl. MwSt. und werden von der VKR in den Flyern und unter www.touristinfo-rosenheim.de veröffentlicht.

3.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von den im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung im Voraus der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Schecks, Girocards oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Eine Quittung erhalten Sie vom Gästeführer/von der Gästeführerin vor Ort.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Maximale Teilnehmerzahl; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

4.1 Die geschuldete Leistung des/der Gästeführers/in besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch eine/n bestimmte/n Gästeführer/in geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der VKR.

4.3 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines/einer bestimmten Gästeführers/in bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen andere/n, geeignete/n und qualifizierte/n Gästeführer/in zu ersetzen.

4.3 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstige Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit dem/der Gästeführer/in und/oder der VKR getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für den/die Gästeführer/in bzw. die VKR als dessen/deren Vertreterin nicht verbindlich.

4.4 Die maximale Teilnehmerzahl (ohne Reiseleiter & Busfahrer) ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen festgelegt. Bei zusätzlichen Personen muss eine zweite Führung bestellt werden.

4.5 Angaben zur Dauer von Stadtführungen sind Circa-Angaben.

4.6 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Stadtführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Stadtführungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Auftraggebers bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Auftraggeber und dem/der Gästeführer/in bzw. der VKR als dessen/deren Vertreterin vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den/die Gästeführer/n bzw. die VKR als dessen/deren Vertreterin bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

5. Umbuchung

5.1 Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Änderungen hinsichtlich des Termins, der Uhrzeit, des Ausgangs bzw. Abfahrortes und Zielortes oder sonstiger Bestandteile der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Stadtführung („Umbuchung“). Die VKR kann in Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen Umbuchungen der Auftragsführung zustimmen.

Bei erfolgter Umbuchung kann die VKR insbesondere bei Auftragsstadtführungen zusätzlich zum Gesamtpreis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 Euro berechnen.

5.2 Die von VKR bestätigte Teilnehmerzahl ist bei Auftragsführungen verbindlich. Eine kurzfristige Erhöhung der angemeldeten Teilnehmerzahl ist möglich, sofern die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast bzw. den Auftraggeber (Stornierung)

6.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit der VKR nach Vertragsabschluss bis 3 Werktage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch dringend empfohlen.

(Als Werktag gelten Montag – Freitag bis 17:00 Uhr, außer gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31.12.). Kündigungen sind erst nach einer erfolgten Rückbestätigung durch VKR gültig.

6.2 Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die vom 2. bis zum 1. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt, wird seitens VKR ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 50% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der VKR bzw. dem Gästeführer als deren Vertreter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

Bei einer Kündigung später als 1 Werktag vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Die VKR bzw. der Gästeführer als deren Vertreter hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch von der VKR bzw. vom Gästeführer an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

6.3 Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des des Auftraggebers bei der VKR zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an die VKR zu richten.

6.4 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der VKR sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

7.1 Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom/von der Gästeführer/in oder von der VKR als deren Vertreter zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

7.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- a.) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- b.) Der/die Gästeführer/in hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

8. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers

8.1 Der/die Gästeführer/in erwartet den Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer am im Angebot angegebenen Treffpunkt.

8.2 Der Auftraggeber einer Auftragsstadtführungen sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der Auftraggeber kann bei der VKR 3 Tage vor Durchführung der Stadtführung ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des/der ausführenden Gästeführers/in erhalten.

8.3 Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der der Auftraggeber oder dessen Teilnehmer verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem/der Gästeführer/in spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der/Die Gästeführer/in kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des/der Gästeführers/in nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den/die Gästeführer/in generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des/der Gästeführers/in die Regelung in Ziffer 7 dieser Bedingungen entsprechend.

8.4 Zeigen der der Auftraggeber bzw. dessen Teilnehmer rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, so kann der/die Gästeführer/in, soweit er/sie nicht von seinem/ihrem Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt von € 20,- für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangener ½ Stunde verlangen.

8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem/der Gästeführer/in bzw. der VKR anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des/der Gästeführers/in ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.6 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des/der Gästeführers/in erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

9. Widerrufsrecht

Es besteht auch gegenüber Verbrauchern aufgrund der gesetzlichen Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, da es sich um einen Vertrag im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung handelt und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht.

10. Haftung, Versicherungen

10.1 Eine Haftung des/der Gästeführers/in bzw. der VKR als deren Vertreterin für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers bzw. dessen Teilnehmer resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer bzw. von VKR nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VKR. Schäden aus Höherer Gewalt (z.B. Unwetter oder Überschwemmungen) sind ausgeschlossen. Für verlorengegangene oder gestohlene Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der/die Stadtführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10.3 Der/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des/der Gästeführers/in oder der VKR als deren Vertreterin ursächlich oder mitursächlich war.

10.4 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

11. Gerichtsstand

11.1 Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den/die Gästeführer/in bzw. die VKR vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

11.2 Der Auftraggeber kann Klagen gegen den/die Gästeführer/in bzw. die VKR als deren Vertreterin nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

11.3 Für Klagen der/des Gästeführers bzw. der VKR als deren Vertreterin gegen den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der/des Gästeführers bzw. der VKR deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.